

## **4. Änderung der Satzung der Stadt Heiligenhafen zum Schutz des Baumbestandes**

Aufgrund des § 39 Abs. 5 Nr. 2 und 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I, Nr. 51, Seiten 2542 ff.) und §§ 21 und 23 Abs. 8 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz) vom 06.03.2007 (GVOBl. Schl.-H., Seiten 136 ff.) in der zzt. gültigen Fassung und in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 25.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 52) in der zzt. gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen am 25.03.2010 folgende 4. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Heiligenhafen erlassen:

### **§ 1**

#### § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Erlaubnis zum Fällen mit Ausnahme der in Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 3 angeführten Kriterien sowie zum Zurückschneiden mit Ausnahme der nach § 3 Abs. 4 fachgerechten Pflege darf nicht in der Zeit vom 01.03.-30.09. erfolgen.

### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heiligenhafen, den 29. März 2010

Stadt Heiligenhafen  
Der Bürgermeister

(Heiko Müller)